



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und
kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

→ **Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 5 SGB VIII nach dem Inkrafttreten des
KJVVG und in Folge der BVerwG-Urteile vom 14.11.2013 – 5 C 34.12
und 5 C 25.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mails vom 07.08.2013 und 26.11.2013 haben wir die Jugendamtsleitungen über die Änderung des § 86 Abs. 5 SGB VIII aufgrund des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes (KJVVG) ab 01.01.2014 informiert. Gleichzeitig haben wir auf die kursierenden unterschiedlichen rechtlichen Interpretationen zur Anwendung der Gesetzesänderung hingewiesen und ausgeführt, dass unser Rechtsamt keinen Grund sieht, „warum die Regelung auf noch nicht abgeschlossene Erstattungstatbestände nicht angewendet werden sollte“, also auf solche Fälle, in denen die Jugendhilfeleistung über den 31.12.2013 hinaus gewährt wird.

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei weiteren Entscheidungen (Urteile vom 14.11.2013 - 5 C 34.12 und 5 C 25.12) seine früheren Entscheidungen vom 09.12.2010 - 5 C 17.09, 12.05.2011 - 5 C 4.19 und 19.10.2011 - 5 C 25.10 teilweise zurückgenommen.

Auf Wunsch der baden-württembergischen Jugendamtsleitungen haben wir in diesem Rundschreiben die aktuelle Rechtslage zusammengefasst. Der Text wurde mit der AG der WJH-Leitungen abgestimmt.

Zur Frage, wie diese Rechtsprechung im Hinblick auf die ab 01.01.2014 ohnehin zu beachtende Änderung in der örtlichen Zuständigkeit anzuwenden ist bzw. zur Abwicklung der betroffenen Fälle, hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) am 20.01.2014 (J 8.110, J9.230-1 DE/Mr) umfassend

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Stefan Müller
Tel. 0711 6375- 700

Stefan.Mueller@kvjs.de

07. Juli 2014

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-10/2014**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375- 449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



Stellung genommen und dargelegt, welche (Kosten-)Erstattungsansprüche jeweils entstehen.

1. Hilfestellung bis Ende 2013

1.1 Ursprüngliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 SGB VIII

Nach dem o.g. Urteil ist § 86 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 SGB VIII in den Fällen nicht anwendbar, bei denen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bereits vor Beginn der Leistung verschiedene gA hatten.

Folgt man der Rechtsprechung vom 14.11.2013 müssen die Fälle, in denen die Eltern personensorgeberechtigt sind, erneut überprüft werden. Dies gilt ebenfalls für die Konstellationen, in denen nur ein Elternteil personensorgeberechtigt ist.

Diese Fälle werden falls zuvor die Rechtsprechung vom 09.12.2010 angewandt wurde häufig zurück- oder weitergegeben werden müssen, weil die Zuständigkeit nun doch dynamisch war bzw. ist, inklusive einer entsprechenden kostenerstattungsrechtlichen Rückabwicklung.

Hat ein örtlicher Träger einen Hilfefall auf Grund der früheren Rechtsprechung vom 09.12.2010 weitergeführt, so war der Träger nicht mehr originär zuständig, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach aktueller Rechtsprechung auf Grund eines Aufenthaltswechsels geändert hat. In diesem Fall ist der Träger nach § 86 c SGB VIII leistungs verpflichtet mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 89 c SGB VIII.

Hat unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung ein örtlicher Träger Kosten erstattet, obwohl er nicht zuständig gewesen wäre, besteht ein Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X.

In den Hilfefällen, in denen auf Grund der bisherigen Rechtsprechung vom 09.12.2010 Fälle an das originäre Jugendamt zurückgegeben wurden, handeln diese örtlichen Träger nach der neuen Rechtsprechung in Unzuständigkeit, da der Träger, der bis zur Anwendung der Rechtsprechung vom 09.12.2010 zuständig war und danach nicht mehr, nun wieder der zuständig gebliebene Jugendhilfeträger ist.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen die Personensorge beiden Eltern oder einem Elternteil zustand und die Eltern bereits vor Be-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

07. Juli 2014
Seite 3

ginn der Leistung verschiedene gA hatten, wieder die Rechtslage Anwendung findet, die vor dem BVerwG-Urteil vom 09.12.2010 galt.

In diesen Fällen ist ein Kostenerstattungsanspruch nach § 105 SGB X zu prüfen. Nachdem das Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Augsburg vom 12.06.2012 – Au 3 K 11.1665 zurückgenommen wurde, sind bei der Anwendung des § 105 Abs. 3 SGB X die Ausführungen dieser Entscheidung zu beachten (vgl. auch Urteil des VG Arnsberg vom 07.06.2011 – 11 K 319/10 und die Entscheidung der Spruchstelle Stuttgart vom 27.11.2012 – St. 13/11).

1.2 Ursprüngliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

Sind beide Eltern nicht personensorgeberechtigt, gilt weiterhin die Rechtsprechung des BVerwG vom 09.12.2010. In diesen Fallkonstellationen hält das BVerwG an seiner Auffassung fest. Sofern diese Rechtsprechung bereits angewandt wurde, ist keine Rückabwicklung notwendig.

2. Hilfegewährung ab 01.01.2014

Es ist davon auszugehen, dass ab 01.01.2014 aufgrund der Gesetzesänderung durch das KJVVG die dynamische Zuständigkeit wieder für **alle** Fallkonstellationen gilt, in denen die Eltern bereits bei Beginn der Leistung und durchgehend verschiedene gA hatten. Auch die **laufenden** Fälle sollten daher überprüft und ggf. abgegeben werden. (Das DIJuF kommt damit zum selben Ergebnis wie seinerzeit unser Rechtsamt.)

In Abstimmung mit dem Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg empfehlen wir Ihnen, in allen betroffenen Fällen wie vorstehend beschrieben zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser